

SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST/ LICHTENHAGEN

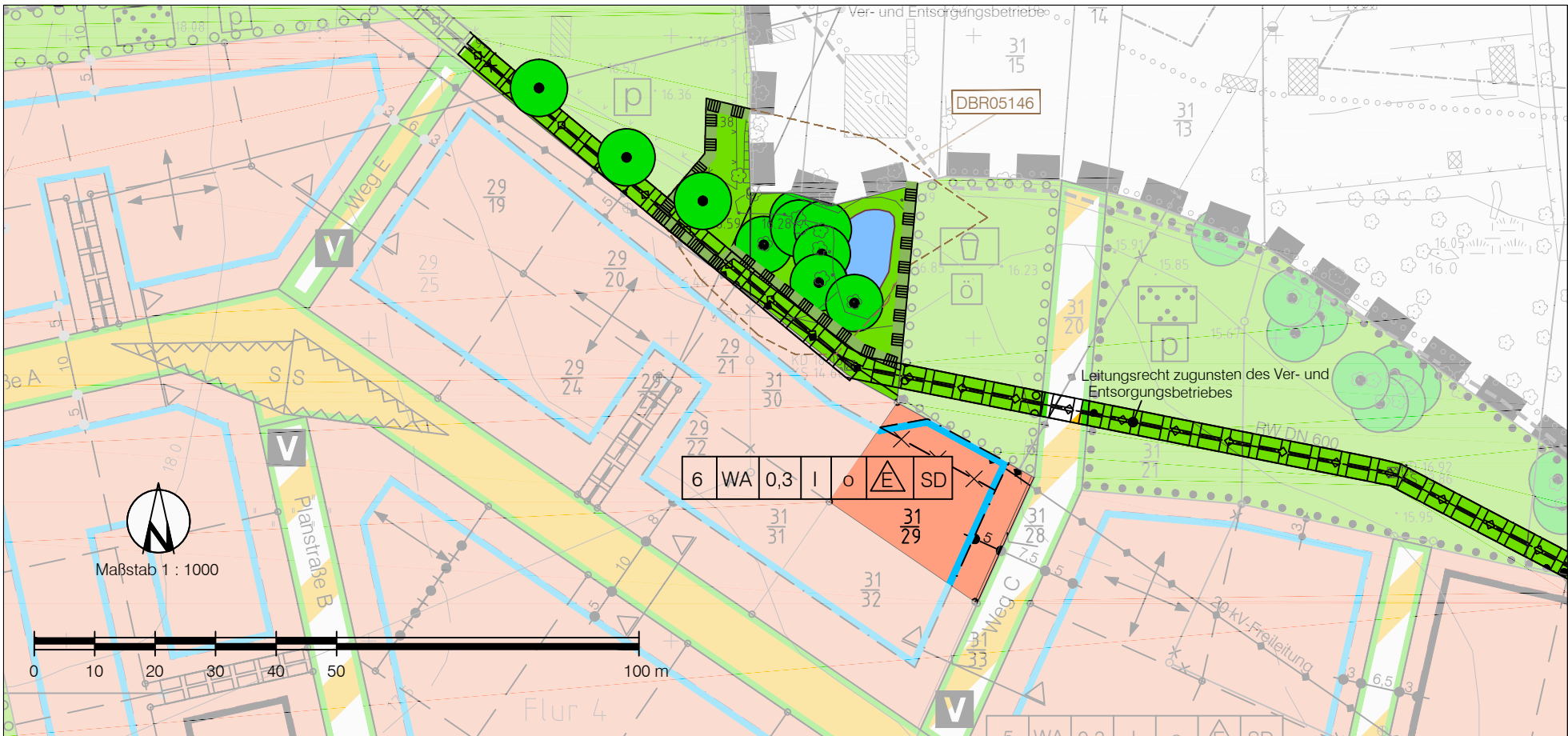
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 2 Wohngebiet „Gauswisch“ in Elmenhorst

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Ausschnitt aus dem seit dem 28.04.1998 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die stark farbigen Darstellungen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) , wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen, Wohngebiet „Gauswisch“ in Elmenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan vom 26.09.1996, M 1:1000,
Vermessungs- und Ingenieurbüro Golnik, Biestower Damm 10a, 18059 Rostock

Nutzungsschablone:

Bau- gebiet Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grund- flächenzahl (GRZ)	Anzahl der Voll- geschosse	Bau- weise	Hausform	Dachform
6	WA	0,3	I	o	E	SD

Flur 4, Gemarkung Elmenhorst

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes



Erhalt von Bäumen

II. SONSTIGE PLANZEICHEN



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



vorhandene Flurstücksgrenze

31/29

Flurstücksbezeichnung

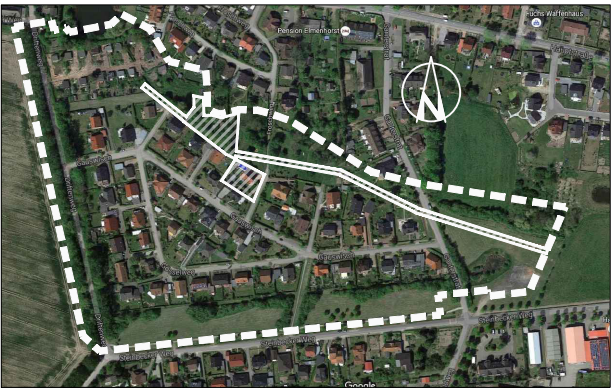
IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Grenze und Nummer des gesetzlich geschützten Biotops, hier: Biotop-Nr. DBR05146

Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 2 mit gekennzeichnetem Änderungsbereich

Luftbild: Quelle GAJA-MV



Anlage 2 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die Festsetzungen für die nicht geänderten Bereiche des Bebauungsplanes sind weiterhin gültig.
Es werden hier nur die Festsetzungen für den Änderungsbereich dargestellt und genannt.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
WOHNGEBIETE		
WA	Allgemeines Wohngebiet	(§4 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
0,3	Grundflächenzahl (GRZ), hier: 0,3	

I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: I
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
E	nur Einzelhäuser zulässig
SD	Satteldach
o	offene Bauweise
— — —	Baugrenze
—X—X—X	entfallende Baugrenze
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)	
	Grünflächen
	Zweckbestimmung
p	private Grünfläche

GEMEINDE
ELMENHORST/ LICHTENHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow West
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

1.Änderung des
BEBAUUNGSPLANES Nr. 2

Wohngebiet „Gauswisch“
in Elmenhorst

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Elmenhorst/ Lichtenhagen,

H. Harbrecht
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST/ LICHTENHAGEN

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 2 Wohngebiet „Gauswisch“ in Elmenhorst

Blatt 2 von 3

TEIL B: TEXT

Die Festsetzungen für die nicht geänderten Bereiche des Bebauungsplanes sind weiterhin gültig. Zusätzliche/ geänderte Festsetzungen und Hinweise sind farbig hervorgehoben.

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1. In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	
Grundstücksflächen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2. entfällt	
3. Nebenanlagen und Garagen und sind nur im Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
Mindestgrundstücksgrößen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
4. Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt 600 m².	
Örtliche Bauvorschriften:	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V
5. Für Wohngebäude sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von 38 - 50 Grad festgesetzt.	
6. Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.	
7. Bedachungen von Gebäuden mit Satteldächern oder Krüppelwalmdächern sind aus nichtglasierten Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Für die Dacheindeckung sind nur Farbtöne von rot bis braun zulässig. Nebenanlagen und Garagen können mit einem Flachdach ausgeführt werden.	
8. Für Außenwandflächen sind glatte Putze und/oder Sichtmauerwerk aus normalformatigen Steinen zugelassen.	
9. Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 4,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gaubenbreiten darf nicht größer sein als 50 % der gesamten Trauflänge des Hauptdaches.	
Höchstzulässige Wohnungsanzahl:	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
10. In Einzelhäusern sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.	
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
11. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sicht-behindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,5 m.	
Verkehrsflächen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
12. Die Wege C, E und F sind als Zufahrt für Anlieger und Leitungsführungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 13 BauGB
13. Je Hauptwohnung sind zwei PKW-Stellplätze, je Einliegerwohnung ist ein weiterer PKW-Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
14. Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, daß Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.	
Leitungsrechte:	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
15. Leitungsrechte für die Ver- und Entsorgungsbetriebe umfassen die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.	
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
16. Öffentliche Parkflächen und Fußwege sind aus fugenreichem Pflaster herzustellen.	§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
17. Die Versorgungsfläche am Regenrückhaltebecken ist einzuzäunen und die Einfriedung mit heimischen, standort-gerechten Gehölzen zu bepflanzen. Ausgenommen ist der Bereich der Einfahrt.	
18. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) auf den Grundstücken zu versickern.	
19. Das Regenrückhaltebecken innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Erdbecken anzulegen. Es ist eine naturnahe Gestaltung (Böschungsneigung 1 : 3 bis 1 : 5, Initialpflanzung, unregelmäßige Ausformung) mit Tief- und Flachwasserzonen vorzusehen.	

19. Das Regenrückhaltebecken innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Erdbecken anzulegen. Es ist eine naturnahe Gestaltung (Böschungsneigung 1 : 3 bis 1 : 5, Initialpflanzung, unregelmäßige Ausformung) mit Tief- und Flachwasserzonen vorzusehen.

20. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Wiese anzulegen.

21. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als Wiese anzulegen. Der vorhandene Baumbestand und das Soll sind zu erhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen und sonstigen Bauwerken wie Lauben oder Garagen ist innerhalb dieser Flächen untersagt. Die Anlage von befestigten Wegen ist nicht gestattet.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

22. Nicht bebaute Grundstücksteile sind zu begrünen. Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, tandortgerechter Laubbaum in der Größe von mindestens 14 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mindestens 3 m Höhe in jeweils 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen.

23. Entlang der Planstraßen A und C sind Baumreihen mit einem Abstand von im Mittel 17 m - ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten sowie Parktaschen - mit Tilia cordata, Fraxinus excelsior, Sorbus aucuparia oder Acer campestre in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 4 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baum-scheiben sind mindestens 9 m² groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtsschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind zu begrünen, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.

24. Auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot für privates Schutzgrün belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen eine geschlossene Bepflanzung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen:
Bäume I. Ordng: Heister, 2 x verpflanz, 150-200 cm, 10-20%
Bäume II. Ordnung: Heister, 2 x verpflanz, 150-200 cm, 30-40%
Sträucher: verpflanz, 3-5 Triebe, 100-150, 30-40%
Je 100 m² sind ein Baum I. Ordnung, 5 Bäume II. Ordnung sowie 40 Sträucher vorzusehen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen. Es sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:
Acer pseudoplatanus Salix aurita Salix caprea Tilia cordata
Viburnum opulus Coryluys avellana Sambucus nigra Sorbus aucuparia
Acer campestre Betula pendula Alnus glutinosa Crataegus monogyna
Fraxinus excelsior Malus sylvestris Ilex aquifolium Rosa canina
Quercus robur Prunus avium Prunus spinosa

25. Die als Spielplatz festgesetzte Grünfläche ist mit natürlichen Materialien wie Holz, Stein oder Sand zu gestalten. Wege und Plätze innerhalb dieses Gebietes sind durchsickerungsfähig auszubauen, so dass eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird. 25 % der Fläche sind mit heimischen, standortgerechten, nicht giftigen bzw. nicht giftige Beeren tragenden Gehölzen zu bepflanzen. Zu verwendende Qualitäten:
Bäume: Heister, 2 x verpflanz, 150-200 cm
Sträucher: verpflanz, 3-5 Triebe, 100-150 cm
Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m²

26. Carportanlagen, Außenwände von Garagen und fensterlose Gebäudefassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden.
Pflanzarten: Clematis vitalba, Hedera helx, Hydrangea petiolaris. Lonicera henryi, Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“, Polygonum aubertii.

27. Auf Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein Laubbaum (Acer campestre, Fraxinus excelsior, Sorbus intermedia, Tilia cordata) zu pflanzen und mit Sträuchern zu unterpflanzen.

28. Auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot für öffentliches Schutzgrün belegt sind, sind Gehölzgruppen - jeweils bestehend aus mindestens 15 heimischen, standort-gerechten Gehölzen - zu pflanzen. Je Gehölz ist eine Fläche von 2 m² , je 100 m² ist mindestens eine Gehölzgruppe vorzusehen. Zwischen den Gehölzbeständen ist eine Wiese anzulegen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG

29. Für den Ausgleich in Natur und Landschaft auf den Baufeldern und den neu geplanten Straßenflächen sind die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Grünflächen „Schutzgrün“ und teilweise „Parkanlage“ gesammelt den einzelnen Grundstücken und den öffentlichen Straßen zugeordnet. Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Durchführung gilt der m² neu überbauter bzw. befestigter Fläche.

Höhenlagen:§ 9 Abs. 2 BauGB

30. Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstücks dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.

31. Bei Einzelhäusern ist als Höchstmaß der Erdgeschoßfußbodenhöhe 0,50 über dem Bezugsmaß zulässig.

32. Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um +/-0,5 m verändert werden.

HINWEISE:

- A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V(Gvbl.Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975ff.)) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landes-amt für Boden-denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungs-gesetzes vom 12. 09. 1996 (BGBl. I S. 1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

C Gemäß § 18 (1) NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von 1m, gemesen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt die Summe der Stämmlinge in der vorgenannten Höhe. Die Untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot der Beeinträchtigung bzw. Zerstörung zulassen. Diese Ausnahmen sind mit der Pflicht zum Ausgleich verbunden. Der Ausgleich der Ersatzverpflichtung richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang bis zu 250 cm im Verhältnis 1:2 und Bäume mit einem Stammumfang über 250 cm im Verhältnis 1:3 auszugleichen.



Anlage 2 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

GEMEINDE
ELMENHORST/ LICHTENHAGEN
Gemeinde des Amtes Warnow West
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

1.Änderung des
BEBAUUNGSPLANES Nr. 2
Wohngebiet „Gauswisch“
in Elmenhorst

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST/ LICHTENHAGEN

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 2 Wohngebiet „Gauswisch“ in Elmenhorst

VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen ist seit dem 28.04.1998 in Kraft.

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen, eine Teilfläche des Baugebietes Nr. 6 betreffend, wurde von der Gemeindevertretung am 30.06.2016 gefasst und durch Aushang vom 06.07.2016 bis zum 21.07.2016 bekannt gemacht.
2.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPlG beteiligt worden.
3.

Die Gemeindevertretung hat am 13.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
4.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen mit Begründung hat in der Zeit vom 22.12.2016 - 23.01.2017, vom 30.03.2017 - 02.05.2017, vom 21.07. - 21.08.2017 und vom 04.05. - 04.06.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist vom 30.11. - 15.12.2016, vom 08.03.2017 - 23.03.2017, vom 28.06. - 13.07.2017 und vom 12.04. - 27.04.2018 mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang bekannt gemacht worden.
5.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger Belange sind mit Schreiben vom 29.11.2016, 27.03.2017, und 19.07.2017 und 02.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
8.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Elmenhorst/ Lichtenhagen,

(Siegel)

H. Harbrecht
Bürgermeister

9.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis zum durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des letzten der Bekanntmachungstages in Kraft getreten.
- Elmenhorst/ Lichtenhagen,

(Siegel)

H. Harbrecht
Bürgermeister
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 2 mit gekennzeichnetem Änderungsbereich
-
- Luftbild: Quelle GAJA-MV
- Anlage 2 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- GEMEINDE

ELMENHORST/ LICHTENHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow West
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

1.Änderung des

BEBAUUNGSPLANES Nr. 2

Wohngebiet „Gauswisch“
in Elmenhorst

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Elmenhorst/ Lichtenhagen,

H. Harbrecht
Bürgermeister